

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 32 (1916)

Heft: 31

Rubrik: Verschiedenes

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 16.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

stimmt ist. Es ist dies wieder ein Beweis, wie die Industrie trotz Krieg nicht ruht und rastet, obenan zu bleiben. Jeder möge sich heizelten darauf besinnen, daß man seinen Bedarf rechtzeitig decken soll, will man in diesen Zeiten, wo jeder Fabrikant mit Schwierigkeiten aller Art rechnen muß, seine Kundschaft zufriedenstellend bedienen. —

Verschiedenes.

Wohnbevölkerung und Flächenraum des Kantons Zürich. Nach der vom kantonalen statistischen Bureau fortgeschriebenen Zählung ist im Kanton Zürich die Zahl der Einwohner von 503,915 im Jahre 1910 bis Ende 1915 auf 543,065 angestiegen. Der Flächenraum des Kantons beträgt 1724 Quadratkilometer, wovon 1650 Landfläche und 74 Seegebiet. Der Bezirk Zürich mit einem Areal von 150 Quadratkilometern zählte zu Ende des letzten Jahres 243,426 Einwohner (1900 176,941), der Bezirk Winterthur mit einem Areal von 251 Quadratkilometern 69,981 (1900 57,269). Von den Einwohnern des Kantons Zürich waren im Jahre 1910 insgesamt 401,459 Schweizer und 102,456 Ausländer; im Jahre 1900 waren es noch 361,010 Schweizer und 70,026 Ausländer.

Über die Ausführung von Notstandsarbeiten im Kanton St. Gallen wird amilich mitgeteilt: Vom Stadtrat St. Gallen ist der Regierungsrat mit Rücksicht auf die unter Umständen im nächsten Winter bevorstehende Arbeitslosigkeit ersucht worden, es möchten die Projektierungen für die sekundären Entwässerungen im Rheintal und Werdenberg vom Kanton derart vorbereitet werden, daß im Falle des Eintretens einer ausgedehnten Arbeitslosigkeit sofort mit der Ausführung des einen oder andern Projektes begonnen werden könnte. Unter Hinweis auf verschiedene beim Volkswirtschaftsdepartement und Baudepartement bereits ausgearbeitete oder in Ausarbeitung begriffene Meliorations-, Straßenbau- oder Bachverbauungsprojekte erklärt sich der Regierungsrat bereit, solche Projekte auch weiterhin, solange die Notwendigkeit hierfür besteht und soweit die Finanzlage des Kantons dies gestattet, ermöglichen zu helfen.

Dagegen ist nicht zu übersehen, daß durch Ausführung solcher Werke, die hauptsächlich Erdarbeiter bedingen, nicht allen Arbeitslosen geholfen werden kann, indem sich hierfür nicht jedermann eignet. Namentlich sagen derartige Arbeiten den an leichtere Arbeiten gewöhnten Stüchern oder auch den Arbeitern anderer industrieller Branchen in der Regel nicht zu; ferner ist zu berücksichtigen, daß solche Arbeiten mitunter weit vom Wohnort der städtischen Arbeitslosen weg liegen und daher eine Teilung der Familie eintreten müßte, was in vielen Fällen auch nicht angezeigt erscheint. Es dürfte in Hauptsachen genügen, wenn durch Arbeiten auf dem Lande der Zuzug von dortigen Arbeitern in die Stadt verhindert wird.

Daher wird es auch Pflicht der städtischen Gemeinwesen und ihrer Behörden sein, für angemessene Beschäftigung allfälliger Arbeitslosen, die nicht mit ländlichen Meliorationsarbeiten beschäftigt werden können, besorgt zu sein.

Literatur.

Ratschlage zur Berufswahl. Eine nationale Frage. Von Oskar Höhn, Ingenieur in Zürich. 1915. Heft 4 der Schriften für Schweizer Art und Kunst. Verlag von Rascher & Cie. in Zürich. Preis: 30 Cts.

Im Dezember-Heft 1914 der schweiz. Zeitschrift für Gemeinnützigkeit, hat der Verfasser einen kurzen Auf-

satz „Die Berufswahl“ veröffentlicht und darauf hingewiesen, daß zur Eindämmung der Gefahren der Überfremdung in der Schweiz neben der von Herrn Dr. Schmid vorgeschlagenen Zwangseingürgerung, ein weiteres wirksames, ein vorbeugendes Mittel in der Berufswahl gegeben ist. Beide zugleich angewendet sichern vielleicht vollen Erfolg. Das letztere Mittel soll dem Handwerk wieder einheimischen Nachwuchs zuführen; damit würden wir zweierlei erreichen:

1. Wir verringern die Zahl der zufolge ihrer Berufswahl zu dauerndem Auslandsaufenthalt gezwungenen Schweizer.
2. Wir vermindern dadurch im eigenen Lande die Zahl der hier erwerbenden Ausländer. Auch soll uns wieder ein Kunsthandwerk von echt schweizerischem Gepräge erstehen.

Was die Rekrutierung dem Militärzwecke ist, das soll die geregelte Berufsberatung und Lehrstellenvermittlung dem wirtschaftlichen Leben sein. — Eine solche Organisation muß das ganze Schweizerland umfassen und nicht nur die Städte; denn vom Lande und aus den Bergtälern soll besonders der Zuwachs der jungen Handwerker kommen.

In jedem Ort oder Bezirk sollen einige Berufsleute oder gemeinnützige Mitbürger stets vom Herbst ab die Beratung der im folgenden Frühjahr schulentlassenen Jugend veranlassen und die Handwerkermeister zu zahlreicher Anmeldung von Lehrstellen auffordern und dieselben Schülern zur Kenntnis bringen.

Durch eine eidgenössische Kommission sollen an Hand statistischen Materials jedes Jahr die Richtlinien der Berufsberatung festgesetzt werden.

Ohne besondern bürokratischen Aufwand läßt sich dieses Ziel erreichen.

In der Absicht, die wichtige nationale Aufgabe der Lösung der Fremdenfrage durch Schaffung eines nationalen Handwerkerstandes, sowie auch das Wohl der einzelnen Berufswählenden zu fördern, wurden diese Ratschlage zur Berufswahl geschrieben.

Derselben gab der Präsident der Neuen Helvetischen Gesellschaft, Gruppe Zürich, Herr Direktor Rudolf Grob, im Auftrag des Ausschusses folgendes Geleitwort:

„Unsere Verantwortlichkeit als Schweizerbürger zwingt uns zur allseitigen Wahrung heimlicher Eigenart. Mit Militärdienst, Steuern und Wahlen allein ist unsere politische Pflicht weniger als je abgetan. Es gilt ein durchgreifendes Wirken auch auf solchen Gebieten, die scheinbar mit staatsbürgerlichen Aufgaben nichts gemein haben, in Tat und Wahrheit aber für die eidgenössische Unabhängigkeit von schwerwiegendster Bedeutung sind.“

So ist die wachsende Unselbständigkeit des schweizerischen Gewerbes, deren Ursachen nicht zuletzt im Zersammenschmelzen unseres Handwerkerbestandes liegen, für uns zu einer drohenden Gefahr geworden, dagegen aufzustehen dringend nottut. Indem sich der Schweizer vom Handwerk immer mehr zurückzog, hat er nicht nur die preisgegebenen Stellen fremden Händen und fremdem Kapital überlassen, sondern auch statt eigener Arbeit den Einzug fremder Schablonen begünstigt und dadurch viel beigetragen, daß schweizerisches Wesen Jahr um Jahr im eigenen Land an Boden verlor. Und doch liegt unsere Kraft in unserer Eigenart. Das Handwerk aber ist eine der besten Stützen unserer Eigenart und bietet zu deren Erhaltung und Entwicklung unschätzbare Gelegenheiten.“